

IHK-Steuerinfo

Ausgabe April 2006

THEMEN DES MONATS..... 2

Bundesrat stimmt Steuergesetzen zu	2
Sachverständigenrat legt Expertise zur Unternehmensteuerreform vor	3
Hospitality-Leistungen im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006.....	4
Umsatzsteuer: Neue BMF-Schreiben zu Kombiartikeln und zur Vermittlung von Flugtickets durch Reisebüros.....	4
Umsatzsteuer: Abgabe der zusammenfassenden Meldung ab sofort über Formularserver möglich	5
Umsatzsteuer: FG Hamburg bestätigt, dass Computerzeitschriften mit beigefügter CD einheitlich dem ermäßigten Steuersatz unterliegen.....	6
Gesellschafter-Fremdfinanzierung: Englische Fassung der Musterbescheinigung.....	7
Neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Auseinandersetzung von Erbgemeinschaften.....	7
Europäische Union: Fortschrittsbericht zur gemeinsamen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage.....	9

LITERATUREMPFEHLUNGEN 10

Steuerstrafverteidigung.....	10
Memento Steuerrecht für die Praxis 2006	10
Steuerliche Rahmenbedingungen für deutsche Unternehmen im Ausland....	11

Redaktionsbeirat: Dr. Ralf Alefs, Dipl.-Ök. Christian Bebek, Ass. Wulf Hermann, Dr. Susanne Herre, Dipl.-Bw. Achim Hoffmann, Dr. Manfred Hofmann, Dr. Heino Klingen, Dr. Matthias Leder, Dipl.-Kfm. Jutta Thormann

verantwortlicher Redakteur: Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

RA Dr. Alexander Neeser (Ne), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), Dipl.-Kfm. Jörg Schwenker (Sw), RA Guido Vogt (Vo)

DIHK – Nachdruck oder Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Datenträgern sowie Einspeisungen in Datennetze nur mit Genehmigung des Herausgebers. Alle Angaben wurden mit größter Sorgfalt erarbeitet und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernimmt der DIHK keine Gewähr.

Themen des Monats

Bundesrat stimmt Steuergesetzen zu

Der Bundesrat hat am 7. April 2006 dem Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung zugestimmt. Das Gesetz umfasst folgende Maßnahmen:

- Unternehmen können bewegliche Wirtschaftsgüter künftig besser von der Steuer abschreiben. In den Jahren 2006 bzw. 2007 wird die degressive Abschreibung von derzeit 20 auf 30 % angehoben.
- Unternehmen mit einem Gesamtumsatz bis zu 250.000 € im Jahr müssen die Umsatzsteuer erst abführen, wenn ihre Kunden gezahlt haben. Unternehmen, die mehr als 250.000 € jährlich umsetzen, müssen die Umsatzsteuer mit Rechnungslegung zahlen. Für die ostdeutschen Bundesländer bestand bereits eine günstigere Regelung. Hier liegt die Umsatzgrenze bei 500.000 €. Diese Regelung wird bis 2009 verlängert.
- Haushaltsnahe Dienstleistungen sind bereits steuerlich absetzbar. Ab 2006 können jetzt auch die Kosten für Handwerksarbeiten von der Steuerschuld abgezogen werden. Das gilt für alle Arbeitskosten für Renovierungs- und Erhaltungsmaßnahmen. Bis zu einem Betrag von 3.000 € können jeweils 20 %, d. h. 600 € geltend gemacht werden.
- Familien können zukünftig Betreuungskosten für ihre Kinder besser von der Steuer absetzen. Künftig sollen Alleinerziehende und doppelt verdienende Paare 2/3 ihrer Kinderbetreuungskosten bis zum 14. Lebensjahr des Kindes von der Steuer absetzen können. Das gilt bis max. 4.000 € pro Jahr und Kind. Paare, bei denen nur ein Elternteil erwerbstätig ist, können künftig Kinderbetreuungskosten für Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr von der Steuer absetzen. Abzugsfähig sind 2/3 der Kinderbetreuungskosten bis zu max. 4.000 € pro Jahr und Kind als Sonderausgaben.

In einer Entschließung zu dem Gesetz bekennt sich der Bundesrat zu dem Ziel, die Kinderbetreuungskosten stärker steuerlich zu berücksichtigen. Allerdings hält er die steuertechnische Umsetzung der vorgesehenen Regelungen für nicht zweckmäßig und administrativ nicht handhabbar. Vor diesem Hintergrund strebt der Bundesrat eine wirkungsgleiche Neuformulierung der entsprechenden Regelungen auf der Grundlage eines Vorschlags von Schleswig-Holstein an (Drucksache 198/06 – Beschluss).

Der Bundesrat hat ebenfalls am 7. April dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen zugestimmt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Anschaffungskosten für Wertpapiere und Grundstücke können künftig bei der Einnahmen-Überschuss-Rechnung erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses bzw. der Entnahme steuerlich geltend gemacht werden. Die Neuregelung gilt für alle Wirtschaftsgüter, die nach dem Tag der Verkündung des Gesetzes angeschafft oder hergestellt werden.
- Änderung der so genannten „1 %-Regelung“ für die private Nutzung von Dienstwagen.
Die steuerliche „1 %-Regelung“ ist künftig auf Dienstfahrzeuge beschränkt, die zu mehr als 50 % (notwendiges Betriebsvermögen) dienstlich genutzt werden. Beim so genannten gewillkürten Betriebsvermögen wird die geschätzte private Nutzung des Fahrzeugs angesetzt. Unternehmer müssen künftig den Anteil der Nutzung eines Dienstfahrzeuges gegenüber dem Finanzamt nachweisen. In den Fällen, in denen der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrzeug zur privaten Mitnutzung überlässt, ändert sich nichts.
- Umsatzsteuerpflicht für Glücksspiele
Die bislang umsatzsteuerfreien Umsätze der zugelassenen öffentlichen Spielbanken sollen künftig ebenso wie die gewerblich betriebenen Glücksspiele und -spielgeräte umsatzsteuerpflichtig sein. Ein Spieleinsatzsteuergesetz soll es nicht geben. Der Bundesrat erwartet jedoch einen Anteil am Umsatzsteueraufkommen als Ausgleich für ein Absenken der Spielbankabgabe.
- Der Verkauf von Tankquittungen und -belegen, bspw. bei Internet-Auktionen, kann künftig als Ordnungswidrigkeit mit bis zu 5.000 € geahndet werden.
- Fallen gelassen worden ist die ursprünglich im Gesetzentwurf enthaltene Steuerschuldumkehr bei Gebäudereinigungsleistungen (§ 13b UStG). Von dieser Neuregelung hatte schon der Finanzausschuss des Bundestages Abstand genommen.

Der Bundesrat fordert in einer EntschlieÙung die Bundesregierung auf, zeitnah zum Inkrafttreten der Beschränkung der Anwendung der „1 %-Regelung“ Verwaltungsanweisungen für den Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils durch den Steuerpflichtigen zu schaffen. Diese Regelungen sollen einerseits den bürokratischen Aufwand für die Steuerpflichtigen und andererseits den Verwaltungsaufwand für die Finanzverwaltung soweit wie möglich begrenzen (Drucksache 199/06 – Beschluss).

Fazit: Unternehmen sollten sich rechtzeitig zusammen mit ihrem Steuerberater auf die Veränderungen positiver wie negativer Art einstellen. Es gilt vor allem für die verbesserte Abschreibungsmöglichkeit sowie die Verschärfung der Besteuerung des Unternehmer-Pkws. (Sw)

Sachverständigenrat legt Expertise zur Unternehmensteuerreform vor

Das Gutachten trägt den Titel „Reform der Einkommens- und Unternehmensbesteuerung durch die Duale Einkommensteuer“ und war im vergangenen Jahr vom Bundeswirtschafts- und vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegeben wor-

den. Im Februar hatte der Sachverständigenrat bereits ein Kapitel seiner Expertise veröffentlicht. Nunmehr liegen die kompletten Reformvorschläge inklusive der Vorschläge für nötige Gesetzesänderungen vor.

Die Bundesregierung hat betont, dass sie auf Basis der Vorschläge des Sachverständigenrates sowie der Stiftung Marktwirtschaft Eckpunkte einer Unternehmenssteuerreform entwickeln will. Ziel ist ein international wettbewerbsfähiges Unternehmensteuerrecht. Die Eckpunkte sollen bis Herbst 2006 vorliegen. Das anschließende Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Sommer 2007 beendet werden. (Sw)

Hospitality-Leistungen im Rahmen der Fußballweltmeisterschaft 2006

Mit Schreiben vom 22. August 2005 hat das BMF zur ertragsteuerlichen Behandlung von Aufwendungen für VIP-Logen in Sportstätten Stellung genommen (s. Steuerinfo Oktober 2005). Das BMF ist der Auffassung, dass in Hospitality-Leistungen keine Werbeleistungen enthalten sind. Demzufolge ergibt sich laut BMF folgender Aufteilungsmaßstab:

- Der Anteil für Bewirtung wird mit 30 % – begrenzt auf max. 1.000 € pro Teilnehmer je Veranstaltung – angenommen.
- Die Bewirtungskosten sind mit 70 % als Betriebsausgabe absetzbar.
- Der Anteil für Geschenke wird mit dem Restbetrag angenommen. Sofern hier nicht eine andere Zuordnung nachgewiesen wird, ist nach dem BMF-Schreiben vom 22. August 2005 davon auszugehen, dass diese Aufwendungen zur Hälfte auf Geschäftsfreunde und auf eigene Arbeitnehmer entfallen. Die Besteuerung beim Empfänger kann unterbleiben, wenn für Geschäftsfreunde 60 % des Anteils der Geschenke als fiktive Betriebseinnahme gebucht werden. Bei eigenen Arbeitnehmern kann eine Lohnversteuerung unterbleiben, wenn der Pauschsteuersatz von 30 % vom Zuwendenden übernommen und gezahlt wird. (Sw)

Umsatzsteuer: Neue BMF-Schreiben zu Kombiartikeln und zur Vermittlung von Flugtickets durch Reisebüros

Das Bundesministerium der Finanzen hat in einem BMF-Schreiben vom 21. März 2006 endgültig zum Steuersatz für die Lieferung so genannter Kombinationsartikel Stellung genommen und in einem Schreiben vom 30. März 2006 die Steuerpflicht einer Vermittlung grenzüberschreitender Personenbeförderungen im Luftverkehr geregelt:

Für Kombinationsartikel hat das BMF entschieden, dass diese dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden können, wenn das Verkaufsentgelt für die erste Lieferung nicht mehr als 20 € beträgt und der Wertanteil der ermäßigt besteuerten Gegenstände mindestens 90 % des Einkaufspreises zzgl. der Nebenkosten bzw.

der Selbstkosten ausmacht. Unternehmer können sich auch für die Vergangenheit auf die neuen Regelungen berufen.

Die Vermittlung von Flugtickets durch Reisebüros war deshalb regelungsbedürftig, weil viele Luftverkehrsunternehmen durch Umstellung ihrer Vertriebsstrukturen seit dem 1. September 2004 im Rahmen eines so genannten Null-Provisions-Modells keine Provisionsentgelte mehr an Reisebüros bezahlen. Die Vermittlungsleistung wird seit dem vielmehr gegenüber dem Reisenden erbracht; dies fällt jedoch nicht unter die Steuerbefreiungsnorm des § 4 Nr. 5 UStG. Das BMF hat hierzu entschieden, dass nicht beanstandet wird, wenn bei grenzüberschreitenden EU-Flügen 25 % des Vermittlungsentgeltes als inländischer Anteil und bei Drittlandsflügen 5 % des Vermittlungsentgeltes als inländischer Anteil der Umsatzsteuer unterworfen werden. Für vor dem 1. Juli 2006 erbrachte Vermittlungsleistungen wird hiernach jedoch nicht beanstandet, wenn die Reisebüros von einer gänzlichen Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 5 UStG ausgehen, auch wenn die Vermittlung gegenüber dem Reisenden erfolgt ist.

Fazit: Kombinationsartikel können dem ermäßigten Steuersatz unterworfen werden, wenn das Verkaufsentgelt für die erste Lieferung nicht mehr als 20 € und der Wertanteil der ermäßigt besteuerten Gegenstände mindestens 90 % beträgt. Bei der Vermittlung von Flugtickets durch Reisebüros gegenüber Reisenden müssen bei EU-Flügen 25 % des Vermittlungsentgeltes der Umsatzsteuer unterworfen werden, bei Drittlandsflügen 5 %; dies gilt uneingeschränkt für Vermittlungsleistungen ab dem 1. Juli 2006. (Ne)

Umsatzsteuer: Abgabe der zusammenfassenden Meldung ab sofort über Formularserver möglich

Bereits in unserer Steuerinfo vom Januar 2006 hatten wir berichtet, dass das bisher zulässige vereinfachte Verfahren zur elektronischen Abgabe von zusammenfassenden Meldungen vom Gesetzgeber zeitlich bis zum 31. Dezember 2005 begrenzt wurde (§ 87a AO in Verbindung mit § 6 StDÜV). Die Abgabe der zusammenfassenden Meldungen ist nunmehr elektronisch über zwei Wege möglich:

1. Über das Elster-Online-Portal.

Hierfür ist eine einmalige Registrierung erforderlich. Einzelheiten können über die Internetadresse <https://www.elster.de/eportal> abgerufen werden.

2. Den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung.

Als Alternative besteht nunmehr auch die Möglichkeit, die zusammenfassende Meldung elektronisch über einen neu eingerichteten Formularserver der Bundesfinanzverwaltung abzugeben. Ein Import von ZM-Daten aus Buchhaltungsprogrammen ist möglich. Voraussetzung für die Teilnahme an dem Verfahren ist die Zuteilung einer Teilnehmernummer. Sollte dem Unternehmen jedoch bereits für das vereinfachte Verfahren zur elektronischen Abgabe der zusammenfassenden

Meldung gemäß § 87a AO in Verbindung mit § 6 StDÜV eine Teilnehmernummer zugeteilt worden sein, behält diese Nummer auch für den Formularserver seine Gültigkeit. Das ZM-Formular ist im Internet abrufbar unter <http://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=zm>. Für den Antrag auf Zuteilung einer Teilnehmernummer ist ein spezielles Formular zu verwenden, das unter folgender Adresse abrufbar ist

http://www.bzst.bund.de/003_menuue_links/005_zm/525_elek_abgabe/teilnahmeerklaerung.pdf.

Fazit: Die Abgabe der zusammenfassenden Meldung ist elektronisch über das Elster-Online-Portal und über den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung möglich. (Ne)

Umsatzsteuer: FG Hamburg bestätigt, dass Computerzeitschriften mit beigelegter CD einheitlich dem ermäßigten Steuersatz unterliegen

Das FG Hamburg hat in einem Urteil vom 30.6.2005 (VI 323/03) klargestellt, dass Warenzusammenstellungen aus Computerzeitschriften und CDs unterliegen einheitlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, wenn die CDs einzeln nicht angeboten werden und auch nicht verkäuflich wären. Dies gelte sowohl hinsichtlich derjenigen Zeitschriften, die ausschließlich mit CD erworben werden können als auch für solche Zeitschriften, die sowohl ohne als auch – gegen einen höheren Preis – mit CD verkauft werden.

Das Gericht verweist bzgl. der nur mit CD angebotenen Zeitschriften ausdrücklich auf das Urteil des FG München vom 30.1.2003 (14 K 3152/00 - EFG 2003, 808). Hinsichtlich der Zeitschriften mit Wahlmöglichkeit seien auch diese vom äußeren Erscheinungsbild her und nach der Verkehrsauffassung Zeitschriften und würden als Presseerzeugnisse vertrieben. Zum damaligen Zeitpunkt (das Urteil betrifft Hefte aus den Jahren 1995 bis 1997) seien die Zeitschriften in Warenhäusern neben anderen Zeitschriften und nicht in der Computer- oder Softwareabteilung verkauft worden. Dementsprechend verstehe der Verbraucher den Erwerb der Zeitschrift mit CD auch dann, wenn er sich zuvor über die preiswertere Alternative ohne CD Gedanken gemacht hat, als Kauf einer Computerzeitschrift oder einer "Computerzeitschrift mit CD" und nicht – was Voraussetzung einer Aufteilung wäre – einer "Computerzeitschrift und CD".

Was das Gericht nicht entscheiden wollte war hingegen, ob von einer Aufteilung auch dann abzusehen ist, wenn die mit CD gelieferte Zeitschrift mehr als doppelt so viel wie die Ausgabe ohne CD kostet und damit – gemessen am Verkaufspreis – der Wert der CD überwäge. Dies aber ist heute insbesondere bei beigelegten DVDs oftmals der Fall. Ein Aufpreis von höchstens 100 % stehe jedenfalls der Annahme, dass die Zeitschrift den Charakter der Warenzusammenstellungen bestimmt, nicht notwendig entgegen.

Wie die Finanzgerichte bei „modernen“ Zeitschriften (insbesondere mit beigelegten DVDs) verfahren bleibt abzuwarten. (Ne)

Fazit: Warenzusammenstellungen aus Computerzeitschriften und CDs unterliegen einheitlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, wenn die CDs einzeln nicht angeboten werden und auch nicht verkäuflich wären. (Ne)

Gesellschafter-Fremdfinanzierung: Englische Fassung der Musterbescheinigung

In der Steuerinfo August 2005 hatten wir darüber berichtet, dass das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit dem BMF-Schreiben vom 22. Juli 2005 nochmals zu Anwendungsfragen der sog. Rückgriffsregelung nach § 8a Abs. 1 Satz 2, 2. Alt. KStG Stellung genommen. Im Anschluss daran konnten wir Ihnen in der Steuerinfo November 2005 das mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder abgestimmte Muster der Bescheinigung, mit der der Gegenbeweis im Sinne der Rn. 5 der vorgenannten Verwaltungsanweisung geführt werden kann, zur Verfügung stellen.

Nunmehr hat das BMF in einem weiteren Schreiben die amtliche Übersetzung der Gegenbeweisbescheinigung in englischer Sprache zur Verfügung gestellt.

Praxishinweis: Seit dem 31. Oktober 2005 kann der Gegenbeweis nur noch durch Verwenden des Musters (in deutscher oder englischer Sprache) erbracht werden. Aus der Musterbescheinigung wird für den Steuerpflichtigen lediglich ersichtlich, auf welche Informationen es der Finanzverwaltung ankommt, um eine Finanzierung als „schädlich“ oder „unschädlich“ i. S. d. § 8a KStG einzustufen. Rechtssicherheit, ob ein Fall schädlicher Gesellschafter-Fremdfinanzierung vorliegt, wird damit nicht gewährt. (Ng)

Neues BMF-Schreiben zur steuerlichen Auseinandersetzung von Erbengemeinschaften

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat ein neues Anwendungsschreiben zur ertragsteuerlichen Behandlung der Erbengemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung veröffentlicht. Auch mit dem neuen Anwendungsschreiben vom 14. März 2006 sind die Grundsätze des bisher geltenden BMF-Schreibens überwiegend unverändert geblieben; es wurde vielmehr aktualisiert und geringfügig gekürzt.

Das BMF-Schreiben vom 14. März 2006 enthält zunächst ausdrücklich die allgemeinen Hinweise, dass seine steuerlichen Grundsätze auch auf Abfindungszahlungen aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs an angebliche Miterben anzuwenden sind und ein möglicherweise Pflichtteilsberechtigter steuerlich als Erbe zu behandeln ist. Weiterhin ist die gesetzliche Regelung zur Realteilung in den Text

des BMF-Schreibens aufgenommen worden, die den Steuerpflichtigen unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet, die Buchwert fortzuführen (vgl. z. B. Randziffern 12 f.). Das BMF verweist dabei auch auf das neue Anwendungsschreiben zur Realteilung (wir berichteten darüber in der Steuerinfo März 2006). Ebenso wird z. B. in Rz. 65 explizit auf die Pflicht zur Buchwertfortführung nach § 6 Abs. 5 EStG in den Fällen verwiesen, in denen Einzelwirtschaftsgüter aus dem Betriebsvermögen der Erbengemeinschaft in ein anderes Betriebsvermögen eines der Miterben überführt werden.

Das BMF hält weiterhin daran fest, dass die im Rahmen der Erbaueinandersetzung von einem Miterben übernommenen Schulden auch insoweit nicht zu Anschaffungskosten führen, als sie dessen Anteil am Nachlass übersteigen (vgl. Rz. 18 sowie 23 ff.). Für das BMF ist allein die Übernahme von Verbindlichkeiten als Abfindungsleistung nicht ausreichend. Nur tatsächliche Abfindungszahlungen sollen zu Anschaffungskosten führen.

In Rz. 35 sowie 63 (neu) wird nunmehr unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Aufwendungen für die Finanzierung von Pflichtteils- und Erbersatzansprüchen sowie Vermächtnissen nicht als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar sind. Dies gilt ebenfalls für die Aufwendungen für die Finanzierung einer Abfindung (vgl. Rz. 77). In Rz. 69 ff. werden Sonderfragen im Zusammenhang mit der Erbfolge bei einer Beteiligung an einer Personengesellschaft aufgegriffen. Ergänzend zu den Ausführungen zur Fortsetzungsklausel (die Gesellschaft wird mit den überlebenden Gesellschaftern fortgeführt) wird nunmehr in Rz. 69 auch auf Fälle der sog. Auflösungsklausel (die Gesellschaft wird beim Tod eines Gesellschafters aufgelöst) eingegangen. In diesen Fällen wird grundsätzlich eine begünstigte Betriebsaufgabe angenommen.

Praxishinweis: Das Anwendungsschreiben vom 14. März 2006 ersetzt das BMF-Schreiben vom 11. Januar 1993, geändert durch BMF vom 5. Dezember 2002. Das neue Anwendungsschreiben ist grundsätzlich in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Beachten Sie jedoch, dass bei Erbaueinandersetzungen, die vor dem 1. Januar 2001 durchgeführt worden sind, die in den BMF-Schreiben vom 11. Januar 1993 und 11. August 1994 (letzteres Schreiben betr. Abzug von Schuldzinsen) genannten Grundsätze weiterhin gelten. Dies betrifft auch die dort getroffenen Übergangsregelungen. Für Vorgänge in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000 sind die Gesetzesänderungen in § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG und § 16 Abs. 3 Satz 3 EStG in der Fassung des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 zu berücksichtigen. (Ng)

Europäische Union: Fortschrittsbericht zur gemeinsamen konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage

Die Europäische Kommission hat am 5. April 2006 einen Überblick über den aktuellen Stand der Arbeiten an der gemeinsamen, konsolidierten Steuerbemessungsgrundlage gegeben und dabei nochmals das Ziel unterstrichen, bis Ende 2008 einen umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen. Die Arbeiten an der „Common Consolidated Tax Base“ wurden nach einem Beschluss der EU-Finanzminister auf dem informellen Rat von Scheveningen im September 2004 von einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von EU-Kommission und jeweils 2 Vertretern der Mitgliedstaaten aufgenommen. Im weiteren Verlauf wurden 4 Unterarbeitsgruppen gebildet, die unter dem Vorsitz eines Mitgliedstaates mit Einzelfragen befasst sind: UAG 1) Abschreibungen von Vermögenswerten, UAG 2) Rücklagen, Rückstellungen, Schulden, UAG 3) steuerbares Einkommen, UAG 4) Internationale Aspekte. In unregelmäßigen Abständen – zuletzt am 06.12.2005 – trifft die Arbeitsgruppe als „erweiterte Arbeitsgruppe“ mit Wirtschaftsvertretern (z. B. Eurochambres, DIHK, Unice) zusammen.

Im vorliegenden Fortschrittsbericht weist die Kommission nochmals darauf hin, dass mit der Entwicklung einer EU-weit einheitlichen Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage nicht eine Angleichung der Steuersätze angestrebt wird. Ziel sei es einzig, den Verwaltungsaufwand für grenzüberschreitend operierende Unternehmen und Unternehmensgruppen zu verringern. Da die EU-Bemessungsgrundlage keine Sonderregelungen und Vergünstigungen enthält, mithin lenkungsneutral ausgestaltet sein soll, ist mit einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage zu rechnen – welche die Mitgliedstaaten durch eine Absenkung der Regelsteuersätze kompensieren müssen. Die Kommission strebt die Entwicklung gemeinsamer Bilanzierungsregeln und die Schaffung eines Konsolidierungsmechanismus in einem einzigen Schritt an. Angesichts der großen technischen – aber auch politischen – Schwierigkeiten bei der Erarbeitung von Konsolidierungs- und Aufteilungsregeln hat sich der DIHK demgegenüber für einen sukzessiven Ansatz ausgesprochen: Zunächst sollten in einem ersten Schritt gemeinsame Ansatz- und Bewertungsvorschriften entwickelt und verabschiedet werden. In einem zweiten Schritt könnten dann die Arbeiten an einer grenzüberschreitenden Konsolidierung inklusive einem Aufteilungsmechanismus fortgesetzt werden.

Hinweis: Die Arbeiten der Arbeitsgruppe werden nicht von allen Mitgliedstaaten unterstützt. So z. B. äußern Großbritannien, Irland und die Slowakei trotz ihrer Sitzungsanwesenheit Vorbehalte gegen eine gemeinsame Bemessungsgrundlage. Es ist davon auszugehen, dass im Falle der Fertigstellung des Regelwerkes, kein einstimmiges Votum für eine EU-weite Einführung erlangt werden kann. Angestrebt wird daher eine Umsetzung der „Common Consolidated Tax Base“ von mindestens 8 interessierten Mitgliedstaaten im Wege der „verstärkten Zusammenarbeit“. (Vo)

Literaturempfehlungen

Steuerstrafverteidigung

Strafrecht – Steuerrecht – Wirtschaftliche Folgen
 von Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang Bornheim, Steuerberater
 2006, XL, 592 Seiten, kartoniert, € 68,00
 ISBN 3 503 08740 0, Erich Schmidt Verlag



Dieses umfassende Werk bietet Grundlagen für die Verteidigung in nahezu jeder steuerstrafrechtlichen Konstellation. Im Mandat der Steuerstrafverteidigung kann auf engen gegenseitigen Abhängigkeiten die steuerliche nicht von der strafrechtlichen Seite getrennt werden. Jede isolierte Lösung führt zu einem schlechten Ergebnis für den Mandanten. Dieses Buch vermittelt dem Rechtsanwalt den steuerlichen Blickwinkel und dem Steuerberater die strafrechtliche Perspektive. Wolfgang Bornheim zeigt Abhängigkeiten und Wirkungen der einzelnen Rechtssysteme und deren praktische Bedeutung im Steuerstrafverfahren auf. Dabei berücksichtigt er die erheblichen wirtschaftlichen Folgen und die Handlungsmöglichkeiten. Die besonderen Vorteile dieses Buchs:

- Problembereiche werden anhand von Checklisten transparent aufbereitet, die sich am Ablauf des Strafverfahrens orientieren.
- Praxisgerechte Lösungswege und Verteidigungsstrategien für typische Situationen im Verfahren. Auch Beendigungsstrategien werden berücksichtigt.
- Rechtliche Fragestellungen und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen werden vertieft dargestellt. So können die finanziellen Folgen für den Mandanten ermittelt und strategische Verteidigungsansätze hergeleitet werden.
- Die derzeit bestehenden Verfassungsbedenken gegen Steuerrechtsnormen werden detailliert analysiert, um sie für die Verteidigung nutzbar zu machen.
- Die Grenzen zulässiger Gestaltungsberatung werden behandelt. Der Verteidiger erhält so Hinweise zur Vermeidung der eigenen Strafbarkeit.

Es dient ebenso dem Rechtsanwalt wie dem Steuerberater, aber auch den Steuer- und Rechtsabteilungen der Unternehmen.

Memento Steuerrecht für die Praxis 2006

Alle betrieblichen und privaten Steuerarten

7. Auflage 2006, 1.598 Seiten, gebunden, mit CD-ROM
 94,- €, inklusive Online-Aktualisierung und eLetter
 ISBN 3-933790-99-9; Memento-Verlag
 Rechtstand 01.02.2006



Memento behandelt nicht nur die gesamte Materie des Steuerrechts, Memento schafft Struktur und Verständnis. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer sowie alle steuerlichen Nebengebiete sind ebenso präzise wie anschaulich auf den Punkt gebracht. Die Anknüpfung an konkrete Situationen und die sofort erfassbare Textstruktur schaffen Praxisnähe.

Durch die bewährte Memento-Methodik schafft das Werk eine systematische Behandlung aller steuerrechtlichen Themen und zeigt – insbesondere auch durch die zahlreichen Querverweise – alle Aspekte auf, die im Zusammenhang mit einer bestimmten Fragestellung von Bedeutung sind. Die CD-ROM enthält den kompletten Buchinhalt, eine Urteils- und Gesetzesdatenbank und viele Arbeitshilfen.

Bereits eingearbeitet sind alle Steueränderungen wie etwa das Gesetz um Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm sowie zahlreiche neue BMF-Schreiben. Während des laufenden Jahres werden zudem alle relevanten Änderungen über einen kostenlosen Online-Aktualisierungsservice aufbereitet und kommentiert.

Der Memento Verlag in Deutschland geht auf ein Jointventure zweier seit Jahrzehnten renommierter Anbieter von Fachinformationen zurück – der Haufe Mediengruppe und der französischen Verlagsgruppe Editions Francis Lefebvre. Die „Mementos“ gehören mittlerweile zu den führenden Fachbüchern in Europa: bereits über eine Million Fach- und Führungskräfte, Anwälte und Berater setzen diese in Frankreich, Spanien, Italien und England bei ihrer täglichen Arbeit ein.

PwC-Report:

Steuerliche Rahmenbedingungen für deutsche Unternehmen im Ausland

Investitionschancen in Europa und Asien

PricewaterhouseCoopers

181 Seiten DIN A4 Broschüre, € 48

ISBN 3-448-07126-9, Rudolf Haufe Verlag, Freiburg;



Mag die Erweiterung der Europäischen Union am

1. Mai 2004 durch den Beitritt von zehn weiteren

Mitgliedsstaaten aus dem Blickwinkel der Tagespolitik schon rast wieder Geschichte sein. In der Beratungspraxis ist die Beurteilung der steuerlichen Rahmenbedingungen der osteuropäischen EU-Beitrittsstaaten für betriebliche Investitionsentscheidungen unverändert brandaktuell.

Das von einem kompetenten Autorenteam von PricewaterhouseCoopers (PwC) für die Praxis erstellte Kompendium gibt daher im ersten Teil Antworten auf die 20 wichtigsten Fragen zum Steuerrecht unserer östlichen Nachbarstaaten.

Im Hinblick darauf, dass Europa seinen Spitzenplatz bei potenziellen Investoren jedoch auch an außereuropäische Wirtschaftsmächte verlieren könnte, wurde die Darstellung um eine Kurzanalyse der Länder China, Japan, Schweiz, Österreich, United Kingdom (UK) und Türkei ergänzt.